

Verfahrensordnung der R+V Versicherungsgruppe zum Beschwerdeverfahren nach dem LkSG

1 Zielsetzung

Der Holding-Vorstand der R+V Versicherung AG hat für die R+V Versicherungsgruppe (im folgenden R+V) ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der R+V im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers der R+V entstanden sind.

2 Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an alle, die Hinweise in Bezug auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen geben möchten. Dies sind insbesondere alle natürlichen und juristischen Personen die unmittelbar von einer solchen Pflichtverletzung betroffen sind. Grundsätzlich können aber auch alle weiteren Personen, die einen entsprechenden Hinweis auf Sorgfaltspflichtverletzungen geben können, das Beschwerdeverfahren nutzen.

Über das Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten durch R+V oder unmittelbare Zulieferer hingewiesen werden. Die menschenrechtlichen Risiken sind in [§ 2 Absatz 2 LkSG](#) aufgezählt, die umweltbezogenen Risiken finden sich in [§ 2 Absatz 3 LkSG](#).

3 Rahmenbedingungen

Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen und der Schutz des Hinweisgebers¹ ist ein zentrales Prinzip des Beschwerdeverfahrens. Die Identität des Hinweisgebers wird – sofern bekannt – nur ausgewählten, mit dem Verfahren betrauten Mitarbeitern der R+V bekannt gegeben.

Die zentrale Stelle für die Entgegennahme und Beantwortung von Hinweisen ist in der Compliance-Funktion angesiedelt. Im Rahmen der Bearbeitung der Hinweise beauftragte Mitarbeiter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Hinweisgeber kann entscheiden anonym zu bleiben oder seine Identität offenzulegen. Benachteiligungen des Hinweisgebers auf Grund einer Beschwerde werden nicht geduldet.

Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Durchführung des Verfahrens werden keine Kosten erhoben.

4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren gliedert sich grundsätzlich in folgende Prozessschritte:

- Eingang des Hinweises
- Erst-Prüfung des Hinweises
- Konkretisierung des Hinweises mit dem Hinweisgeber (sofern möglich)
- Analyse des Hinweises und ggf. Ableitung von Maßnahmen
- Rückmeldung an den Hinweisgeber (sofern möglich) und Abschluss

¹ Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen wird lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe

Eingang des Hinweises

Für die Einreichung eines Hinweises stehen folgende Meldewege zur Verfügung

Per Brief:

R+V Versicherung

Compliance-Funktion (VV-KJ)

- persönlich –

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

Per Telefon (zu den üblichen Bürozeiten):

0611 533-4474

Per E-Mail:

G_LkSG@ruv.de

Der Hinweisgeber erhält – sofern möglich - grds. innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung.

Erst-Prüfung des Hinweises

Innerhalb von grds. 10 Arbeitstagen wird geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

Ergibt die Prüfung, dass der Hinweis nicht in den Anwendungsbereich fällt, so wird der Hinweis in Abstimmung mit dem Hinweisgeber an andere Organisationseinheiten oder Funktionen weitergegeben. Der Hinweisgeber erhält dann von diesen - sofern möglich - eine Information über den weiteren Prozessablauf. Sofern mangels Relevanz keine Bearbeitung des Hinweises erfolgt, erhält der Hinweisgeber – sofern möglich - eine Information mit entsprechender Begründung

Ergibt die Prüfung, dass der Hinweis in den Anwendungsbereich fällt, so wird der Hinweis entsprechend den nachfolgenden Schritten bearbeitet.

Konkretisierung des Hinweises mit dem Hinweisgeber (sofern möglich)

Der Hinweis wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erst-Prüfung des Hinweises ggf. im Dialog mit dem Hinweisgeber weiter konkretisiert, damit ein besseres Verständnis des Sachverhalts für die weitere Bearbeitung erlangt wird.

Analyse des Hinweises und ggf. Ableitung von Maßnahmen

Auf Grundlage des Sachverhalts wird der Hinweis innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Konkretisierung analysiert. Auf Basis der Analyse wird – sofern notwendig – einzelfallbezogen, ggf. unter Einbindung des Hinweisgebers, ein Vorschlag über angemessene Maßnahmen erarbeitet, um dem Risiko zu begegnen. Der Vorschlag wird dem Holding-Vorstand der R+V zur Kenntnis gebracht.

Rückmeldung an den Hinweisgeber (sofern möglich) und Abschluss

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entscheidung des Vorstands wird der Hinweisgeber durch die zentrale Stelle über das Ergebnis informiert. Rückfragen werden mit dem Hinweisgeber erörtert.

Damit ist das Beschwerdeverfahren beendet.

5 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten werden Änderungen des Verfahrens vorgenommen.

Wiesbaden, im Dezember 2022